



Genehmigt!
Göppingen, den 23. AUG. 1983
Landratsamt
(gez.) Meizer
Regierungsrat

beglaubigt:
Göppingen 23. AUG. 1983
Rathaus
Pantzer

- LEGENDE**
Textliche Festsetzungen
- In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. (1) + (2) BBauG und BauNVO)
 - Bauliche Nutzung**
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. (1) Nr. 1 BBauG und §§ 1-15 BauNVO)
siehe Einscrieb im Lageplan
 - Gliederung des Baugebietes** (§ 1 Abs. (5) BauNVO)
Im Gebiet MD 2 sind Betriebe nach § 5 Abs. (2) Nr. 6 u. 7 nicht zulässig
 - Maß der baulichen Nutzung** (§§ 16 - 21a BauNVO)
Wie im Lageplan angegeben
 - Zahl der Vollgeschosse** (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. (7) u. (8) LBO)
wie im Lageplan angegeben
 - Bauweise** (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG u. § 22 BauNVO)
wie im Lageplan angegeben
 - Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG)
Hauptfirstrichtung entsprechend dem Eintrag im Lageplan
 - Nebenanlagen**
im Sinne von § 14 Abs. (1) BauNVO sind, soweit Gebäude, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
 - Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. (1) Nr. 4 bzw. Nr. 22 BBauG und § 12 BauNVO)
Mit Garagen muß zwischen dem öffentlichen Verkehrsraum und der Garageneinfahrt ein Mindestabstand von 5,00 m (Stauraum) eingehalten werden.
 - Verkehrsräume** (§ 9 Abs. (1) Nr. 11 BBauG)
Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
 - Sichtfelder** (§ 9 Abs. (1) Nr. 10 BBauG)
Sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden Nutzung (z.B. Stellplätze) freizuhalten. Eine etwaige Bepflanzung oder Einfriedigung darf die Höhe von 0,80 m über der Fahrbahn- bzw. Gehwegdecke nicht überschreiten.
 - Leistungsrechte** (§ 9 Abs. (1) Nr. 21 BBauG)
Die im Plan vorgesehenen Leistungsrechte wurden zu Gunsten der Neckarwerke Esslingen und des Zweckverbandes Landeswasserversorgung festgesetzt.
 - Bauordnungsrechtliche Vorschriften** (§ 111 Abs. (6) LBO)
 - Dachform und Dacheindeckung** (§ 111 Abs. (1) Nr. 1 LBO)
Bei den Hauptgebäuden Satteldächer. Die Dachdeckung ist in naturroter oder rotbrauner Farbe auszuführen. Grelle Außenfarben sind zu vermeiden.
 - Dachneigung** (§ 111 Abs. (1) Nr. 1 LBO)
Die Dachneigung wird nicht besonders festgesetzt. Sie ist der vorhandenen Bebauung anzugleichen. Soweit in der Nachbarschaft vorhanden, können für Gärten stuhnmäßige Pult- und Flachdächer zugelassen werden.
 - Aufzuhebende Festsetzungen**
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes zum BBPL "Steinene" bestehende bauliche Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes neu geregelt oder außer Kraft gesetzt.

- Z E I C H E N E R K L Ä R U N G**
- MD Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. (1) Nr. 1 BBauG und §§ 1 - 15 BauNVO)
 - II Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 - GRZ Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. (1) Nr. 1 BBauG und §§ 16 - 21 BauNVO)
 - GFZ 2 Vollgeschosse maximal
 - Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO)
 - Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
 - Bauweise (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG)
 - offene Bauweise
 - Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. (1) Nr. 1 LBO)
 - Satteldach
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. (3) BauNVO)
 - überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. (3) BauNVO)
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG)

- Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG)
- Firstrichtung zwingend
- Öffentliche Verkehrsfläche** (§ 9 Abs. (1) Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn mit Straßenachse und Visierbruch
Straßenbegrenzungslinie
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. (2) Nr. 4 und § 9 Abs. (1) Nr. 13 BBauG)
- W = Wasserleitung
S = Strom
- Sichtflächen - von der Bebauung freizuhalten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. (1) Nr. 10 BBauG)
- Leistungsrechte (§ 9 Abs. (1) Nr. 21 BBauG)
für Stromkabel und Wasserleitung
- bestehende Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. (7) BBauG)
- VERFAHRENSVERMERKE**
- Beschlußfassung über Aufstellung des Bebauungsplanes und öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. (1) BBauG
- am bis
- Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Abs. (1) BBauG
- vom bis
- Feststellungsbeschuß des Entwurfes
- am bis
- Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a Absatz (6) BBauG öffentlich ausgelegt
- vom bis
- Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht
- am bzw. in der Zeit vom bis
- durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschbeuren
- Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen
- am
- Genehmigt gemäß § 11 BBauG
- vom mit Erlaß vom Nr.
- Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG
- vom bis
- Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht
- am bzw. in der Zeit vom bis
- durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschbeuren
- In Kraft getreten und rechtsverbindlich
- seit
-
Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

zur
Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Steinene"
- Satzung vom 18.8.1977 -
der Gemeinde Wäschbeuren
(§ 9 Abs. 8 BBauG)

Durch Satzung vom 18.8.1977 wurde der Bebauungsplan "Steinene" für einen Teilbereich zwischen Wäschhof- und Mozartstraße geändert. Die für diesen Teilbereich ausgewiesene Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" ist nach neuer Rechtsprechung nicht ausreichend. Für den in diesem Planungsteilbereich befindlichen Handwerksbetrieb und für den außerdem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb muß die Möglichkeit der Anpassung an moderne Betriebserfordernisse (nicht Kapazitätsausweitung) gegeben sein. Es bedarf daher der Umwandlung von "WA" in "MD".

Wäschbeuren, den
134
Maier
Bürgermeister

Kreis Göppingen
Gemeinde Wäschbeuren Gemarkung Wäschbeuren

Deckblatt
zum
BEBAUUNGSPLAN
„STEINENE“

Lageplan u. Textteil

Maßstab 1: 500
Gefertigt:
Donzdorf, den 30. Juni 1982
Verm. u. Jng. Büro
Thomas Straub
Bürgermeister

VERMESSUNGS- u. ING.-BÜRO
THOMAS STRAUB
Donzdorf, den 30. Juni 1982
7322 DONZDORF